

[51] II. Nachdem in Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, und gemäß Beschlusses im Bundesrathe vom 19. Dezember 1878 die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in den §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung rückichtlich der unter das Berggesetz des Großherzogthumes vom 22. Juni 1857 fallenden Bergwerke, Salinen und der damit verbundenen Aufbereitungs-Anstalten dem Bergmeister des Großherzogthumes als Bergrevier-Beamten, zur Zeit kommissarisch dem Herzogl. S. Gothaischen Bergmeister Zoberbier in Gera bei Elgersburg, übertragen worden ist, so wird Solches hierdurch unter Hinzufügung nachstehenden Auszuges aus der demselben ertheilten Instruktion zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 4. April 1879.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

Instruktion für den Großherzogl. Bergrevier-Beamten.

Ic.

§ I.

Als allgemeine Richtschnur für die gemäß der Gewerbe-Ordnung zu bewirkende Beaufsichtigung der Bergwerke, Salinen und der unter das Berggesetz des Großherzogthums fallenden Aufbereitungs-Anstalten, §§ 9 und 71, a des Berggesetzes und §§ 2 und 4 der Ausführungs-Verordnung dazu, sind zunächst die Bestimmungen §§ 115—119 und §§ 135—139b der Gewerbe-Ordnung ins Auge zu fassen.

Was in diesen Bestimmungen hinsichtlich der Gewerbetreibenden, Fabriken, Fabrikarbeiter und Fabrikräume geboten ist, ist ohne Ausnahme auch für den Bergbau, Salinenbetrieb und die dahin gehörigen Anlagen, für die hierbei thätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer maßgebend. Arbeiterinnen dürfen jedoch in den dem Bergbau und Salinenbetrieb dienenden Anlagen unter Tage in keinem Fall beschäftigt werden.

§ II.

Da die Arbeiter an Bergwerken, Salinen und den unter das Berggesetz fallenden Aufbereitungs-Anstalten unter den gewerblichen Arbeitern mit begriffen sind, so sind die jugendlichen Berg- und Salinenarbeiter zugleich zur Führung von Arbeitsbüchern, resp. Arbeitskarten nach den dafür bestehenden Vorschriften verpflichtet, und ist daher in dieser Hinsicht dasjenige in Anwendung zu bringen, was durch Bekanntmachung des Großherzogl. Staats-Ministeriums, Departement des Aeußern und Innern, vom 10. November 1878 im Regierungsblatt des Großherzogthums von 1878, S. 257—267, betreffs der Fabrikarbeiter vorgeschrieben ist.

Insofern jedoch nach § 27 daselbst von der den Gemeindevorständen als Ortspolizei-Behörden obliegenden nächsten Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Arbeitskarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ausgeschlossen sind, so ist diesem Gegenstande von Seite des Bergmeisters als Bergrevier-Beamten um so größere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2c.

Was in den §§ 29 bis 33 daselbst angeordnet ist, ist von dem Bergmeister entsprechend zur Ausführung zu bringen. Das daselbst von „Arbeitsräumen“ Gesagte ist hinsichtlich der Bergwerksanlagen auf die Schacht- und andere Grubenhäuser, eventuell auf die Schächte und Stollen selbst zu beziehen.

2c.

§ III.

Hinsichtlich der nach § 139 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung in Rücksicht auf den Betrieb störende Naturereignisse und Unglücksfälle gestatteten Ausnahmen von den in § 135 Absatz 2—4 daselbst und weiter von den im § 136 daselbst vorgesehenen Beschränkungen, ingleichen auf die nach Absatz 2 des § 139 je nach der Natur des Betriebes oder in Rücksicht auf die Arbeiter zu gestattenden Abweichungen von der im § 136 daselbst vorgezeichneten Regelung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter, worüber das Großherzogl. Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern, durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1878 im Großherzogl. Regierungsblatt von 1878, S. 311—315, Anordnungen für das Fabrikwesen des Großherzogthums getroffen hat, so sind in Bezug auf das Berg- und Salinenwesen des



Großherzogthums diese Anordnungen zwar ebenfalls entsprechend in Anwendung zu bringen, es werden jedoch im Hinblick auf die Eigenartigkeit der bergbaulichen Verhältnisse deshalb nachstehende besondere Vorschriften ertheilt:

- 1) Die Ausnahme A. der gedachten Bekanntmachung sowohl, als die Abweichungen B. daselbst von den als Regel bestehenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung können nur für einzelne Werke in besonders dringenden Fällen und nur auf besonderen Antrag nachgelassen werden.
- 2) Anträge sind unter Hervorhebung der besonderen Umstände und unter specieller Angabe der für dringend erachteten Ausnahmen resp. Abweichungen zu stellen, von dem Bergrevier-Beamten zu begutachten und dann mit Beschleunigung dem Bergamte vorzulegen.
- 3) Das Bergamt, welches hier an die Stelle der Ortspolizei-Behörde tritt, darf in Rücksicht auf die Gegenstände unter A. der vorerwähnten Ministerial-Bekanntmachung in dringenden Fällen Ausnahmen von den als Regel bestehenden Vorschriften, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, gestatten; weitergehende Anträge sind von dem Bergamte mit Beschleunigung dem Großherzogl. Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, gutachtlich vorzulegen.
- 4) In Rücksicht auf Gegenstände unter B. dieser Bekanntmachung sind etwa eingehende Anträge ohne Ausnahme von dem Bergamte mit gutachtlichem Bericht dem Großherzogl. Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, zu unterstellen.

2c.

[52] III. Daß die Führung des Grundsteuer-Katasters von Niederrimmern der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Bieffelbach übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. April 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.